

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/14 7Ob611/91, 4Ob237/97z, 1Ob12/98s, 3Ob170/05d, 4Ob45/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1991

Norm

ABGB §140 Bb

Rechtssatz

Leibrentenzahlungen, soweit sie der Vermögensbildung dienen, sind keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 611/91

Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 611/91

- 4 Ob 237/97z

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 237/97z

Vgl auch

- 1 Ob 12/98s

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 12/98s

Auch

- 3 Ob 170/05d

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 170/05d

Abweichend; Beisatz: Diese Rechtsprechung ist überholt, soweit sie die Berücksichtigung von Leibrentenzahlungen auch insoweit ablehnt, als das gegen diese Gegenleistung erworbene Vermögen zu Einkünften führt, die in die Bemessungsgrundlage einfließen. (T1); Beisatz: Wenn ein Unterhaltsverpflichteter eine mit Leibrentenzahlung belastete Liegenschaft erwirbt, die Mieterträge abwirft, können diese Erträge ebenso wie wie im Fall einer sonst kreditfinanzierten Liegenschaft ohne Weiteres mit einem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten gleichgesetzt werden. Vielmehr sind die Leibrentenzahlungen ebenso wie Kreditrückzahlungen und Zinsenzahlungen aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage auszuscheiden. (T2)

- 4 Ob 45/20a

Entscheidungstext OGH 07.04.2020 4 Ob 45/20a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047393

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at